



## Entschuldigung

Name	:	
Klasse	:	
Klassenleiter	:	

**Zentrale:**  
 Am Stadtbach 5, 89312 Günzburg  
 Tel. 08221 27858-0  
 Fax 08221 27858-50  
 Mail : post-gz@bsgz.de

**Krumbach:**  
 Lichtensteinstr. 12, 86381 Krumbach  
 Tel. 08282 88160-0  
 Fax 08282 88160-180  
 Mail : post-kru@bsgz.de  
 Web: www.bsgz.de

Hiermit möchte ich

<input type="checkbox"/>	<b>mein Fernbleiben</b>			
	am (Datum)	bis zum		entschuldigen
<input type="checkbox"/>	<b>meine Verspätung</b>			
	am (Datum)	von	Uhr bis	Uhr entschuldigen
<b>Begründung:</b>				
	Krankheit: <input type="checkbox"/>	ärztliche Bescheinigung liegt bei <input type="checkbox"/>	wird nachgereicht <input type="checkbox"/>	
sonstiges:				

### Betrieb/Erziehungsberechtigte:

Kenntnisnahme durch den Ausbildungsbetrieb/Erziehungsberechtigte:

Ort, Datum	..... Unterschrift des Auszubildenden
..... Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülern)	..... Unterschrift des Ausbilders und Stempel des Betriebes (unbedingt erforderlich!)

### Hinweise zu Unterrichtsversäumnissen

- "Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen." (§ 20 BaySchO)
- Bei Erkrankung ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Mitteilung an die Schule eine Ablichtung der dem Auszubildenden bzw. dem Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird die Bescheinigung oder das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt die Verhinderung als unentschuldig. (§ 20 Abs. 2 BaySchO)
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert sie oder er eine Leistung, wird die Note 6 erteilt. (§ 12 BSO)
- Der versäumte Unterrichtsstoff ist unverzüglich nachzuarbeiten. Für die Beschaffung der dazu notwendigen Unterlagen ist der Schüler selbst verantwortlich.